

Beleuchtender Bericht

Schulpflege Sekundarschule Unteres Furttal

Genehmigung Statuten des Zweckverbands Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Der Urnenabstimmung vom 28.09.2025 unterbreitet die Schulpflege der Sekundarschule Unteres Furttal in Anwendung von § 79 des Gemeindegesetzes den Stimmberechtigten die folgende Abstimmungsfrage:

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die **Statuten des Zweckverbands Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)** der politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und der Sekundarschule Unteres Furttal annehmen?

Die detaillierten Akten zu dieser Abstimmungsvorlage liegen bei der Gemeinde Otelfingen zur Einsicht auf.

Weitere Exemplare des Beleuchtenden Berichts können bei der Schulverwaltung Sekundarschule Unteres Furttal bezogen werden. Ausserdem kann der Beleuchtende Bericht auch auf der Webseite der Sekundarschule Unteres Furttal unter www.sekuf.ch/Informationen heruntergeladen werden.

Die Vorlage in Kürze

Statuten Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und der Sekundarschule Unteres Furttal

Die heutige Jugendarbeit im Unteren Furttal (JUF) wird seit dem 1. Januar 2016 in Form eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie der Sekundarschule Unteres Furttal organisiert. Es stellte sich heraus, dass der Zusammenarbeitsvertrag infolge von neuen Bestimmungen des Gemeinderechts Schwachstellen aufweist.

In Absprache mit der Gemeinde Regensdorf (heutige Leistungserbringerin der Jugendarbeit) wurde der bestehende Zusammenarbeitsvertrag auf den 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Für die Fortsetzung der gemeinsamen Jugendarbeit im Unteren Furttal ist nun eine neue Vertragsform zu suchen. Nachdem verschiedene mögliche Vertragsformen geprüft wurden, haben sich die beteiligten Gemeinden auf die Form eines Zweckverbands geeinigt. Mit dieser Vertragsform soll sichergestellt werden, dass alle beteiligten Gemeinden bei der Zusammenarbeit das gleiche Mitspracherecht haben und sich entsprechend einbringen können.

Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Vertreter der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Er wird den Leistungsumfang der Jugendarbeit definieren, die Zielkontrolle vornehmen und bei Bedarf den Leistungsumfang anpassen. Geplant ist, dass die Jugendarbeit von einem privaten Anbieter eingekauft und momentan kein eigenes Personal für die Jugendarbeit angestellt wird.

Die Schulpflege ist überzeugt, dass mit einem Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) die Grundlage für die Fortsetzung einer lebendigen und professionell geführten Jugendarbeit im Unteren Furttal geschaffen wird.

Bei einer Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten wird per 1. Januar 2026 der Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) gegründet und der Betrieb der gemeinsamen Jugendarbeit im Unteren Furttal weitergeführt.

Damit auch künftig eine gemeinsame Jugendarbeit im Unteren Furttal stattfinden kann, empfiehlt der Gemeinderat die Vorlage zur Annahme.

Antrag der Schulpflege SekUF

Die Schulpflege der Sekundarschule Unteres Furttal beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen die Vorlage anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission SekUF

Die RPK SekUF hat den Antrag der Schulgemeinde für die Genehmigung der Statuten Zweckverband Jugendarbeit geprüft und verabschiedet.

Die RPK SekUF empfiehlt den Stimmberechtigten der SekUF die Statuten des Zweckverbandes (JUF) entsprechend dem Antrag der Schulpflege zur Annahme.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2016 wird die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) in Form eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie der Sekundarschule Unteres Furttal organisiert. Es stellte sich heraus, dass der Zusammenarbeitsvertrag durch neue Bestimmungen des Gemeinderechts, Schwachstellen aufweist.

In Absprache mit der Gemeinde Regensdorf (heutige Leistungserbringerin der Jugendarbeit) wurde der heutige Zusammenarbeitsvertrag auf den 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Für die Fortsetzung der gemeinsamen Jugendarbeit im Unteren Furttal ist nun eine neue Vertragsform zu suchen. Nachdem verschiedene mögliche Vertragsformen geprüft wurden, haben sich die beteiligten Gemeinden auf die Form eines Zweckverbands geeinigt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle beteiligten Gemeinden das gleiche Mitspracherecht haben und sich entsprechend einbringen können. Ausserdem sprechen sich alle Gemeinden klar für die Erhaltung einer professionellen Jugendarbeit aus.

Bei einer Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten wird per 1. Januar 2026 der Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) gegründet und der Betrieb der gemeinsamen Jugendarbeit im Unteren Furttal weitergeführt.

Statuten des Zweckverbands

Aufgrund von Verhandlungen zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie der Sekundarschule Unteres Furttal wurden entsprechende Zweckverbandsstatuten ausgearbeitet. Diese wurden vom Gemeindeamt vorgeprüft und nach entsprechender Überarbeitung als genehmigungsfähig befunden. Da für die Gründung eines Zweckverbands eine Urnenabstimmung benötigt wird, sind die Statuten gestützt auf Art. 8 Ziff. 5 der Gemeindeordnung Otelfingen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Die Zweckverbandsstatuten beinhalten die gleichen Aufgaben wie der heutige Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) vom Juni 2015 und sind im Beleuchtenden Bericht der SekUF abgedruckt.

Die Jugendarbeit wird in bewährter Form weitergeführt. Gleichzeitig bieten die neuen Zweckverbandsstatuten den Gemeinden die Möglichkeit, sie nach Bedarf weiterzuentwickeln oder neue Projekte zu realisieren.

Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Vertreter der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Er wird den Leistungsumfang der Jugendarbeit definieren, die Zielkontrolle vornehmen und bei Bedarf den Leistungsumfang anpassen. Zudem führt er die Aufgaben innerhalb des bewilligten Budgets und seiner Kompetenzen aus. Geplant ist, dass die Jugendarbeit

von einem privaten Anbieter eingekauft und momentan kein eigenes Personal für die Jugendarbeit angestellt wird.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind hauptsächlich für das Festsetzen des jährlichen Budgets, das Genehmigen der Jahresrechnung und die Freigabe von Ausgaben innerhalb der in den Statuten definierten Kompetenzen für die gemeinsame Jugendarbeit zuständig.

Die Stimmberechtigten haben wie bei den bereits bestehenden Zweckverbänden die Möglichkeit, mittels Initiativen mitzuwirken. Zudem sind Ausgaben ab einer bestimmten Höhe dem Stimmvolk zu unterbreiten.

Weiterführung der Jugendarbeit im bisherigen Rahmen

Auch mit dem neuen Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) soll die Jugendarbeit im bisherigen Rahmen fortgesetzt und nach Bedarf weiterentwickelt werden.

Die Angebote sollen sich weiterhin an Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahre richten. Dabei ist es das Ziel, die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbst- und verantwortungsbewussten Menschen zu begleiten und zu unterstützen. Im beliebten Jugendtreff sollen die Jugendlichen nach wie vor die Möglichkeit haben, zu plaudern, Musik zu hören, zu diskutieren, lachen, kochen, chillen, den Treff umzugestalten und zu vielem mehr. Dabei sollen die Jugendlichen stets darin bestärkt werden, sich proaktiv einzubringen und bei Entscheidungen im Treff oder bei der Planung von Angeboten mitzureden.

Neben den normalen Öffnungszeiten des Treffs ist es unverändert vorgesehen, durch Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Jugendlichen während der definierten Bürozeiten erreichbar zu sein. Ebenso ist es geplant, bestehende Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit (Schulhausplatzbesuche, Klassenbesuche, Teilnahme an öffentlichen Anlässen wie Dorffesten, Street Soccer Turnieren etc.) weiter anzubieten und zu pflegen. Zudem sollen, wie bis anhin, Ferienangebote wie auch Ferienprojekte im Programm ihren Platz finden.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der neuen Vertragsform müssen Offerten von Anbietern von Jugendarbeit eingeholt werden. Die durch das Bevölkerungswachstum zunehmende Anzahl an Jugendlichen, sowie die steigenden Anforderungen an eine professionelle Jugendarbeit zeigen jedoch, dass auch die Kosten der Anbieter von Jugendarbeit gestiegen sind. Zudem wird ab dem 1. Juli 2025 von der Gemeinde Otelfingen ein Baurechtszins für das Grundstück, auf dem sich die Container des Jugendtreffs befinden, verrechnet. Ebenso werden moderate Mehrkosten für die Führung des Zweckverbands anfallen (Revisionskosten etc.).

Beim Start des Zweckverbands Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) wird mit einem jährlichen Budget von ca. 280'000 bis 300'000 Franken gerechnet.

Ausgehend von einem Aufwand von 300'000 Franken würde dies folgende Kostenaufteilung für die einzelnen Gemeinden bedeuten:

Tabelle Kostenaufteilung auf die Gemeinden (Einwohnerstand 31.12.2024)

Gemeinde	Einwohnerzahl	Prozent (gerundet)	Betrag
Sekundarschule Unteres Furttal Anteil fix 20%		20 %	Fr. 60'000
Boppelsen	1'425	16 %	Fr. 47'832
Dänikon	1'855	21 %	Fr. 62'266
Hüttikon	957	11 %	Fr. 32'123
Otelfingen	2'913	32 %	Fr. 97'779
Total	7'150	100 %	Fr. 300'000

Folgen der Urnenabstimmung

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlagen **annehmen**:

Die Gründung des Zweckverbandes Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) erfolgt per 1. Januar 2026. Die Jugendarbeit kann nahtlos weitergeführt werden.

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage **ablehnen**:

Der Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) kommt nicht zustande. Es müsste für eine gemeinsame Jugendarbeit eine neue Vertragsform gesucht werden. Bis eine neue Vertragsform gefunden, genehmigt und in Kraft gesetzt wird, kann keine gemeinsame Jugendarbeit im Unteren Furttal mehr angeboten werden.

Antrag / Abstimmungsempfehlung Sekundarschulpflege

Die Schulpflege der Sekundarschule Unteres Furttal empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des folgenden Antrags:

Wollen Sie die **Statuten des Zweckverbands Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)** zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und der Sekundarschule Unteres Furttal annehmen?

Zweckverband Jugendarbeit Un- teres Furttal



Zweckverbandsstatu- ten

vom xx.xx.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	BESTAND UND ZWECK	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	ORGANISATION	3
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	3
	Art. 4 Organe	3
	Art. 5 Amtsdauer	4
	Art. 6 Entschädigung	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
	Art. 8 Publikation und Information	4
2.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	4
2.2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 9 Stimmrecht	4
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2	VOLKSINITIATIVE	5
	Art. 12 Volksinitiative	5
2.3	DIE VERBANDSGEMEINDEN	6
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4	DER VERBANDSVORSTAND	7
	Art. 16 Zusammensetzung	7
	Art. 17 Konstituierung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
	Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8
	Art. 20 Finanzbefugnisse	9
	Art. 21 Aufgabendelegation	9
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9
	Art. 23 Beschlussfassung	10

2.5	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	10
	<i>Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</i>	<i>10</i>
	<i>Art. 25 Aufgaben</i>	<i>10</i>
	<i>Art. 26 Beschlussfassung</i>	<i>11</i>
	<i>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</i>	<i>11</i>
	<i>Art. 28 Prüfungsfristen</i>	<i>11</i>
2.6	PRÜFSTELLE	11
	<i>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</i>	<i>11</i>
	<i>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</i>	<i>11</i>
3.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	12
	<i>Art. 31 Anstellungsbedingungen</i>	<i>12</i>
	<i>Art. 32 Rechnungsführung und Sekretariat</i>	<i>12</i>
	<i>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</i>	<i>12</i>
4.	VERBANDSHAUSHALT	12
	<i>Art. 34 Finanzhaushalt</i>	<i>12</i>
	<i>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</i>	<i>13</i>
	<i>Art. 36 Finanzierung der Investitionen</i>	<i>13</i>
	<i>Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</i>	<i>13</i>
	<i>Art. 38 Haftung</i>	<i>13</i>
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	14
	<i>Art. 39 Aufsicht</i>	<i>14</i>
	<i>Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i>	<i>14</i>
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	14
	<i>Art. 41 Austritt</i>	<i>14</i>
	<i>Art. 42 Auflösung und Liquidation</i>	<i>14</i>
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	<i>Art. 43 Gründungseinlage</i>	<i>15</i>
	<i>Art. 44 Inkrafttreten</i>	<i>15</i>

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Oteltingen sowie die Sekundarschule Unteres Furttal bilden unter dem Namen «Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

Der Verband erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen und Führen eines offenen Jugendtreffs für die Jugendlichen im Unteren Furttal.
2. Punktuelle Unterstützung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche ausserhalb des Treffbetriebes gemäss Jahresprogramm.
3. Vernetzung und Kontaktpflege mit den relevanten Akteuren sowie Organisationen und den Jugendarbeitenden der anderen Gemeinden des Furttals sowie Sicherstellung der Sichtbarkeit der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Der Verbandsvorstand setzt die Entschädigung der Verbandsorgane fest. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Publikation im Sinne einer Information kann zusätzlich über Printmedien erfolgen.
- ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, der Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Abstimmungen über die Änderungen der Statuten, die Rechtsformwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Verbandsvorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 400'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. auf Antrag des Verbandsvorstands hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
 5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Statuten.
- ² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000 und bis insgesamt CHF 60'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.
- ² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
- ² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Unteres Furttal tätig.
- ² Für den Zweckverband ist keine separate Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission erforderlich, da diejenige der Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Unteres Furttal gilt.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Rechnungsführung und Sekretariat

- ¹ Die Rechnungsführung und das Sekretariat für den Verband werden vom Personal der Sitzgemeinde besorgt.
- ² Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen:

Sekundarschule Unteres Furttal	1/n (n steht für Anzahl Verbandsgemeinden)
Politische Gemeinden	Rest aufgeteilt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl Stand 31. Dezember des Vorjahres

- ² Der Zweckverband kann für die Finanzierung der Betriebskosten Akontozahlungen seitens der Verbandsgemeinden einfordern.
- ³ Die Verbandsgemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

- ¹ Das Beteiligungs- und Eigentumsverhältnis des Zweckverbands richtet sich nach der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 dieser Statuten.
- ² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verteilschlüssel der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Statuten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekurs-in-stanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten.
- ² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und ist innert fünf Jahren zurückzuzahlen.
- ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verteilschlüssel gemäss der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Statuten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 43 Gründungseinlage

- ¹ Die Gemeinde Otelfingen leistet bei der Gründung des Zweckverbands auf den 01.01.2026 eine Sacheinlage.
- ² Die Sacheinlage umfasst die bestehende Container-Anlage «JUF-Träff» an der Riedstrasse 7, Vers.-Nr. 933, auf Kat.-Nr. 1024. Das Land ist weiterhin im Eigentum der politischen Gemeinde Otelfingen und wird dem Zweckverband im Baurecht überlassen. Die Vermögenswerte werden zum Buchwert von CHF 0 übertragen.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten von fünf Verbandsgemeinden auf den 01.01.2026 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Verbandsvorstand Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furtal

...
Präsidentin

...
Sekretärin

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden mittels Urnenabstimmung am 28.09.2025

Gemeinderat Boppelsen

Thomas Weber
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Dänikon

José Torche
Gemeindepräsident

Lukas Kalberer
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Hüttikon

Beatrice Derrer
Gemeindepräsidentin

Claudia Santos López
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Otelfingen

Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin

Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

Sekundarschulpflege Unteres Furttal

Reto Gross
Präsident

Claudia Ringger
Schulverwaltungsleiterin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.

vom